

Teilstudienordnung
für das **Fach 20. Volkskunde/Europäische Ethnologie**
(Haupt- und Nebenfach)
für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Fach Volkskunde/Europäische Ethnologie als Haupt- und Nebenfach im Rahmen des Magisterstudienganges.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium soll zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Gute Kenntnisse der englischen Sprache und Grundkenntnisse in wenigstens einer weiteren lebenden europäischen Fremdsprache. Lateinkenntnisse sind sinnvoll. Sie können z. B. durch Teilnahme am Kurs „Latein I“ erworben werden.

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll grundlegendes und umfassendes Wissen zu europäischen Gesellschaften mit ihren historischen und gegenwärtigen kulturellen Strukturen vermitteln. Auf diese Weise werden Kenntnisse über die Vielfalt regionaler Kulturen in ihrer historischen Tiefendimension, ihren sozialen Verhältnissen und ihren regionalen Ausprägungen erworben. Der Schwerpunkt liegt auf einer Alltagskultur(Geschichte) des deutschsprachigen Raumes. Ziel des Studiums ist die Befähigung zur wissenschaftlichen Kulturanalyse.
- (2) Damit werden Grundlagen für die eigenverantwortliche Tätigkeit vermittelt:
 - an Museen und Denkmalbehörden,
 - in den Medien,
 - an Forschungs- und Dokumentationseinrichtungen (Kulturinstitute, Universität, etc.),
 - in der Erwachsenenbildung,
 - im Fremdenverkehr und in Verbänden,
 - oder in weiteren Bereichen von Kultur, Politik und Wirtschaft.

§ 5 Studieninhalte und Teilbereiche der Volkskunde/Europäischen Ethnologie

(1) Methodik, Theorie, Praxis

1. Volkskundlich-kulturwissenschaftliche Methoden
2. Volkskundlich-kulturwissenschaftliche Quellenkunde

3. Volkskundlich-kulturwissenschaftliche Theorien
4. Volkskundlich-kulturwissenschaftliche Praxis (z.B. Ausstellungswesen, Inventarisierung, Dokumentation auch mit Mitteln der EDV).

(2) Gegenstandsbereiche, kulturalistische Problemstellungen

1. Texte der mündlichen und schriftlichen Überlieferung (z.B. Erzählformen, Lieder, populäre Lesestoffe, Namen)
2. Vorstellungswelten, Einstellungen, Handlungsabläufe (z.B. Arbeit, Alltags-, Fest- und Freizeitverhalten, Frömmigkeitsformen, Normen, Bräuche, Riten)
3. Gruppengebundenes Leben (z.B. Familie, Verein, Gemeinde, Minderheit)
4. Sachgüter (z.B. Baukultur, Wohnung, Kleidung, Nahrung, Gerät)
5. Medien (visuelle und audiovisuelle Datenträger)
6. Kulturalistische Problemstellungen
 - Enkulturation und Akkulturation,
 - Norm und Verhalten,
 - Kommunikation und Diffusion,
 - Kulturraum und Identität,
 - Gruppe und Individuum,
 - Kreativität und Kulturindustrie,
 - Funktion und Bedeutung kultureller Objektivierungen,
 - Dauer und Wandel, Tradition und Transformation.

(3) Wissenschaftsgeschichte und Wissenschaftssystematik

1. Wissenschaftsgeschichte der Volkskunde / Europäischen Ethnologie / Empirischen Kulturwissenschaft
2. Interdisziplinäre Ansätze der Kultur-, Geschichts- und Sozialwissenschaften (Nachbarwissenschaften)

(4) Die vorausgehende Aufteilung unter den Absätzen 1 bis 3 entspricht keiner feststehenden Klassifikation. Im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen werden sich die aufgeführten Studieninhalte und Teilbereiche sinnvoll durchdringen.

§ 6 Studienabschnitte

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt im **Hauptfach** im Pflicht- und Wahlpflichtbereich für das Grund- und Hauptstudium je 36 SWS.

Das **Nebenfach** umfasst 16 SWS im Grundstudium und 16 SWS im Hauptstudium.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird im Grundstudium durch Klausur oder Hausarbeit und/oder Referat, im Hauptstudium in den Hauptseminaren durch Hausarbeit und/oder Referat nachgewiesen. Die Art des Leistungsnachweises bestimmt die jeweilige Lehrperson.

(2) Der Nachweis von Seminaren und Exkursionen muss mindestens mit der Bemerkung „erfolgreich“ oder der Note „ausreichend“ bewertet worden sein.

a) Für das **Hauptfach im Grundstudium** ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

2 Einführungsseminaren,
2 Proseminaren und
3 Exkursionstagen

verbindlich.

b) Für das **Hauptfach im Hauptstudium** ist die erfolgreiche Teilnahme an

3 Hauptseminaren und
6 Exkursionstagen

verbindlich.

c) Für das **Nebenfach im Grundstudium** ist die erfolgreiche Teilnahme an

2 Einführungsseminaren,
1 Proseminar und
3 Exkursionstagen

verbindlich.

d) Für das **Nebenfach im Hauptstudium** ist die erfolgreiche Teilnahme an

2 Hauptseminaren und
3 Exkursionstagen

verbindlich.

§ 8 Studienplan

Der Studienplan gibt, gegliedert nach Grund- und Hauptstudium, Empfehlungen für den Studienverlauf.

(1) Hauptfach:

Grundstudium (1.-4. Fachsemester)

| Veranstaltung | Pflicht/Wahl P/W | Lehrveranstal- tung | SWS |
|--|---------------------|------------------------|-----|
| Einführung in die Volkskunde/Europ. Ethnologie | P | S | 2 |
| Einführung in volkskundlich-kulturwissenschaftliche Methoden | P | S | 2 |
| Je ein Proseminar zu unterschiedlichen Studieninhalten der unter § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Teilbereiche | P/W | PS | 4 |
| Proseminar zur volkskundlich-kulturwissenschaftlichen Praxis § 5 Abs. 1. Nr. 4 | P | PS | 2 |
| Exkursionen (3 Tage) | P | E | 2 |
| Exkursionen (3 Tage) | W | E | 2 |
| Veranstaltungen zu Gegenstandsbereichen, theoretischen und kulturalistischen Problemstellungen sowie wissenschaftsgeschichtlichen Themenbereichen der unter § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Studieninhalte | W W | S PS V E | 22 |

Hauptstudium (5. -8. Fachsemester)

| Veranstaltung | Pflicht/Wahl P/W | Lehrveran- staltung | SWS |
|--|---------------------|------------------------|-----|
| Drei Hauptseminare in unterschiedlichen Studieninhalten zu den unter §5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Teilbereichen | P | HS | 6 |
| Kompaktseminar/Projekt zur volkskundlich-kulturwissenschaftlichen Praxis § 5 Abs. 1. Nr. 4 | W | KS/P | 2 |
| Exkursionen (6 Tage) | P | E | 4 |
| Exkursionen (6 Tage) | W | E | 4 |
| Praktikum | W | P | 6 |
| Veranstaltungen zu Gegenstandsbereichen, theoretischen und kulturanalytischen Problemstellungen sowie wissenschaftsgeschichtlichen Themenbereichen der unter § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Studieninhalte mit individueller Schwerpunktbildung | — W W | HS/ OS V S | 14 |

(2) Nebenfach:**Grundstudium (1. -4. Fachsemester)**

| Veranstaltung | Pflicht/Wahl P/W | Lehrveranstaltung | SWS |
|--|---------------------|-------------------|-----|
| Einführung in die Volkskunde/Europ. Ethnologie | P | S | 2 |
| Einführung in volkskundlich-kulturwissenschaftliche Methoden | P | S | 2 |
| Je ein Proseminar in unterschiedlichen Studieninhalten der unter § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Teilbereiche | P/W | PS | 4 |
| Proseminar zur volkskundlich-kulturwissenschaftlichen Praxis § 5 Abs. 1. Nr. 4 | W | PS | 2 |
| Exkursionen (3 Tage) | P | E | 2 |
| Veranstaltungen zu Gegenstandsbereichen, theoretischen und kulturanalytischen Problemstellungen sowie wissenschaftsgeschichtlichen Themenbereichen der unter § 5, Abs. 1 bis 3 aufgeführten Studieninhalte | W | S PS V E | 4 |

16

Hauptstudium (5. -8. Fachsemester)

| Veranstaltung | Pflicht/Wahl P/W | Lehrveranstaltung | SWS |
|--|---------------------|---------------------|-----|
| Zwei Hauptseminare zu unterschiedlichen Studieninhalten der unter §5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Teilbereiche | P | HS | 4 |
| Exkursionen (3 Tage) | P | E | 2 |
| Exkursionen (3 Tage) | W | E | 2 |
| Veranstaltungen zu Gegenstandsbereichen, theoretischen und kulturanalytischen Problemstellungen sowie wissenschaftsgeschichtlichen Themenbereichen der unter § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Studieninhalte mit individueller Schwerpunktbildung | W | HS/ OS V S | 8 |

16